

Wichtige Verjährungsfristen des deutschen Rechts

*Verjährungen und andere Fristen und Termine im bürgerlichen- und im Handelsrecht.
Mit einigen ausgewählten strafrechtlichen Fristen.*

Version 4.1 © Harry Zingel 1999-2008, Internet: <http://www.zingel.de>, E-Mail: info@zingel.de
Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung.

Inhaltsübersicht

1. Die Verjährung	1	5. Hemmung und Unterbrechung im Steuerrecht	2
2. Die Verjährung im BGB	1	6. Delikt- und strafrechtliche Verjährung	3
3. Hemmung und Unterbrechung	2	7. In dieser Übersicht verwendete Abkürzungen	4
4. Verjährung im Steuerrecht	2	8. Zusammenstellung wichtiger Verjährungsfristen	5

Updatestand dieser Fassung: Letzte Änderung im November 2008. Die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) waren minimal. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist noch nicht berücksichtigt.

Durch die Verjährung werden Rechtsansprüche undurchsetzbar. Die Kenntnis der Fristen und Termine ist daher bedeutsam, in Prüfungen wie in der praktischen Anwendung von Rechtsvorschriften. Dieses kleine Skript enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten zivil- und handelsrechtlichen Regelungen.

1. Die Verjährung

Die Zeitbeschränkung eines Anspruches (die Anspruchsgrundlagen), d.h. des Rechtes, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern (vgl. §194 Abs. 1 BGB), heißt Verjährung. Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§214 Abs. 1 BGB). Leistungen, die nach Eintritt der Verjährung gewährt wurden (für die also keine Rechtsgrundlage mehr bestand), können aber dennoch nicht zurückgefordert werden (§214 Abs. 2 BGB), d.h., das Rechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung (§812 BGB) kann in diesem Zusammenhang nicht angewandt werden.

Das Recht der Verjährung ist zunächst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, aber in zahlreichen Sondergesetzen individuell angeordnet und daher außerordentlich unübersichtlich und kompliziert. Insgesamt stehen hunderte von Verjährungsfristen und eine unüberschaubare Vielzahl von Sonderregelungen hierzu zur Verfügung. Durch die Schuldrechtsreform wird ab 2002 das Verjährungsrecht im BGB vollkommen neu geregelt und wesentlich übersichtlicher. Allgemein reichen Verjährungsfristen von „unverzüglich“ (was im strengen Sinne eine Verjährung ist, etwa in §377 Abs. 1 HGB) bis hin zu der längsten Schutzfrist überhaupt, der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers des Werkes (§64 UrhG).

2. Die Verjährung im BGB

Hier wird ab 2002 die alte regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf nur noch 3 Jahre reduziert (§195 BGB). Da die alte Frist jedoch aufgrund des Rechtsstaatsprinzipes und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes fortläuft, bleibt sie noch lange bedeutsam. Die dreißigjährige Verjährung bleibt jedoch etwa bei Mängeln einer Kaufsache (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder bei Schadensersatzansprüchen aus Verlet-

zung des Lebens, des Körpers oder der Freiheit (§199 Abs. 2 BGB) erhalten.

Allgemein kann man sich die folgende grundsätzliche Systematik der bürgerlich-rechtlichen Verjährungsfristen merken:

- Die allgemeine Verjährung beträgt drei Jahre (§195 BGB). Dies ist die Auffangregel für alle nicht anderweitig geregelten Fälle.
- Rechte an einem Grundstück verjähren in zehn Jahren, §196 BGB.
- Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren, §197 BGB.
- Mängelansprüche beim Kauf verjähren in fünf Jahren bei einem Bauwerk, in zwei Jahren bei beweglichen Sachen (§438 BGB).
- Mängelansprüche beim Werkvertrag verjähren bei einem Bauwerk in fünf Jahren; bei Werkleistungen, die auf Herstellung, Wartung oder Veränderung (z.B. Reparatur) einer Sache gerichtet sind, in zwei Jahren; im übrigen (z.B. bei Transportverträgen) in drei Jahren (§634a BGB).
- Beim Reisevertrag verjähren Ansprüche des Reisenden in zwei Jahren (§651g Abs. 2 BGB).
- Beim Mietvertrag verjähren Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache und des Mieters wegen Aufwendungen in 6 Monaten (§548 BGB).

Weiterhin wurden durch die Schuldrechtsreform die außerordentlich komplexen und unübersichtlichen Verjährungsfristen von zwei und vier Jahren für bestimmte Schuldverhältnisse der §§196, 197 BGB abgeschafft, was eine erhebliche Rechtsvereinfachung darstellt. Inzwischen sind sie auch in Klausuren und Übungsaufgaben nicht mehr zu finden.

Der regelmäßige Beginn der Verjährung ist nach §199 Abs. 1 BGB am Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (sogenannte „Ultimoregel“). Dies kann insbesondere die Berechnung von Fristen erleichtern. Allerdings gibt es auch von dieser Regel eine Anzahl von Ausnahmen. In diesen Fällen besteht ein abweichender Verjährungsbeginn:

- Bei nicht der Regelverjährung unterliegenden Ansprüchen beginnt die Verjährung, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Entstehung des Anspruchs (§200 BGB).
- Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, z.B. durch Urteil, beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs (§201 BGB).
- Die Verjährung der kaufrechtlichen Mängelansprüche beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache, also nicht mit Vertragsschluß, §438 Abs. 2 BGB.
- Beim Werkvertrag beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme, §634 a Abs. 2 BGB.
- Beim Reisevertrag beginnt sie mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte §651g Abs. 2 BGB.
- Beim Mietvertrag beginnt die oben genannte kurze Verjährung für Ansprüche des Vermieters dann, wenn er die Mietsache zurückerhält, für solche des Mieters mit der Beendigung des Mietverhältnisses (§548 BGB).

Schließlich wurden ab 2002 die bis 2001 in Spezialgesetzen geregelten Rechtsinstitute des Rücktritts und des Widerruf von Rechtsgeschäften vereinheitlicht. Die entsprechenden Spezialgesetze wie das Haustürwiderrufgesetz oder das erst im Jahre 2000 in Kraft getretene Fernabsatzgesetz wurden aufgehoben und ihr Regelungsgehalt in das BGB integriert. Hier gilt jetzt die einheitliche Widerrufsfrist von zwei Wochen bei allen Verbraucherverträgen durch den neuen §355 BGB, der mit dem Zugang der Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht beginnt (§355 Abs. 2 BGB) und spätestens in sechs Monaten nach Vertragsschluß erlischt (§355 Abs. 2 BGB). Der Widerruf muß schriftlich erfolgen, bedarf keiner besonderen Begründung und muß nur innerhalb der Frist abgeschickt werden (§355 Abs. 1 BGB) und macht den Vertrag anfänglich nichtig (§357 BGB). Verdachte Waren sind auf Kosten und Gefahr des Unternehmers zurückzusenden, aber Wertminderungen sind u.U. zu ersetzen (§357 Abs. 3 BGB).

Obwohl die diesbezüglichen Vorschriften außerordentlich komplex sind, ist auch hier eine insgesamt eine Rechtsvereinfachung durch die Abschaffung der diversen Spezialgesetze eingetreten. Es bleiben jedoch

als Nebengesetze insbesondere das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und die BGB-Informationspflichtenverordnung. Letztere wurde gerade zum April 2008 wieder verändert.

3. Hemmung und Unterbrechung

Durch sogenannte Hemmung der Verjährung wird ein bestimmter Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet (§209 BGB) während die Unterbrechung der Verjährung einen Neubeginn der Verjährungsfrist verursacht (§212 BGB). Da der Begriff „Unterbrechung“ nicht dem diesbezüglichen umgangssprachlichen Gebrauch des Wortes entspricht, wurde durch die Schuldrechtsreform ab 2002 der Begriff „Neubeginn der Verjährung“ eingeführt.

Hemmung tritt ein, wenn zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner Ansprüche ungeklärt sind (§203 BGB). In §204 BGB werden hierfür zahlreiche Fälle aufgezählt, die um wesentlichen die Klage, die Gerichtsverhandlung und hiermit zusammenhängende Rechtshandlungen umfassen. Außerdem tritt die Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht (§205 BGB) und bei höherer Gewalt ein, insbesondere wenn (§206 BGB) innerhalb der letzten sechs Monate der Gläubiger durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert wird. Weitere Hemmungsgründe bestehen aus familiären Gründen (§207 BGB) oder bei nicht voll Geschäftsfähigen (§210 BGB).

Die Verjährung beginnt erneut (d.h., wird unterbrochen), wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§212 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

Zu einem Neubeginn kommt es nicht, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird oder wenn dem Antrag des Gläubigers nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung aufgehoben wird (§212 Abs. 2 und 3 BGB).

4. Verjährung im Steuerrecht

Hier unterscheidet man die Zahlungsverjährung, die sich auf das Erlöschen der Zahlungsverpflichtung bezieht, sowie die Festsetzungsverjährung, die das Erlöschen der Möglichkeit der Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen oder Änderung von Steuerbescheiden meint.

Nach §232 AO erlischt der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis und die von ihm abhängigen Verzinsungen durch Verjährung. Hier beträgt die regelmäßige

ge Frist fünf Jahre (§228 AO), die mit dem Ablauf des Fälligkeitsjahres beginnben (§229 Abs. 1 AO).

Nach 169 AO ist die Festsetzung von Steuern sowie ihre Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig, sobald die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese ist damit eine spezielle Form der Verjährung, die ausdrücklich auch für die Berichtigung wegen offener Unrichtigkeit gilt (§169 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr für Zölle, Verbrauchsteuern, Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen, vier Jahre alle anderen Steuern und Steuerergütungen (§169 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AO) aber zehn Jahre bei Steuerhinterziehung (§371 AO) und fünf Jahre bei leichtfertiger Steuerverkürzung (§169 AO) (§169 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO). Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist (§170 Abs. 1 AO), i.d.R. aber erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die Steuererklärung eingereicht wird (§170 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Bei den einzelnen Steuerarten sind für spezifische Tatbestände vielfach eigene Verjährungsfristen angeordnet; die Abgabefrist von Steuererklärungen von fünf Monaten bei Jahressteuern (§149 Abs. 2 AO) ist keine Verjährungsfrist im eigentlichen Sinne aber eine einer solchen ähnliche Fristsetzung. Auch die Monatsfrist für den steuerrechtliche Einspruch (§§137 Abs. 1, 355, 356 und 357 AO) ist keine Verjährungsfrist im eigentlichen Sinne, aber einer solchen ähnlich, denn sie betrifft das Erlöschen des Rechts, Rechtsmittel gegen einen steuerrechtlichen Verwaltungsakt einzulegen.

5. Hemmung und Unterbrechung im Steuerrecht

Diese beiden Rechtsinstitute sind im Steuerrecht in dem bürgerlichen Recht analoger Art und Weise geregelt. Die Verjährung ist auch im Steuerrecht gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann (§230 AO). Während dieser Fall bei der bekannten Dichte der Tätigkeit deutscher Finanzbeamter wohl eher selten sein dürfte, sind die Unterbrechungsgründe aus §231 Abs. 1 AO weitaus realitätsnäher. Nach dieser Vorschrift beginnt eine neue steuerrechtliche Verjährung

- durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches,
- durch Zahlungsaufschub,
- durch Stundung,
- durch Aussetzung der Vollziehung,
- durch Sicherheitsleistung,
- durch Vollstreckungsaufschub,
- durch eine Vollstreckungsmaßnahme,
- durch Anmeldung im Insolvenzverfahren,
- durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder gerichtl. Schuldenbereinigungsplan,

- durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat und
- durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

6. Delikt- und strafrechtliche Verjährung

Während die deliktrechtliche Verjährung im BGB geregelt ist, sind die Vorschriften des Strafrechts im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Strafgesetzbuch zu finden. Die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche sind von eventuellen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Rechtsgfolgen einer Tat unabhängig und können von diesen unabhängig verfolgt werden, was oft zu mehreren parallelen Prozessen gegen einen Täter führt.

Bürgerlich-rechtliche Ansprüche aus widerrechtlichen Handlungen verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an (§852 Abs. 1 BGB). Schwebende Verhandlungen führen auch hier zu einer Hemmung der Verjährung (§§852 Abs. 2 BGB). Im Strafrecht verjähren Mord und Völkermord gar nicht (§78 Abs. 2 StGB); ansonsten beträgt die Verjährung in Abhängigkeit von der Höchststrafe, die für eine Tat vorgesehen ist (§78 Abs. 3 StGB)

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

Gar keine Verjährung gibt es bei Straftaten nach §211 StGB (Mord), §78 Abs. 2 StGB. Diese Vorschrift dient insbesondere dazu, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. auch nach dem Völkerstrafgesetzbuch zeitlich unbeschränkt zu verfolgen.

Diese Verjährung beginnt mit Tatvollendung bzw. Eintritt des durch eine Tat bezweckten Erfolges (§78a StGB) und ruht unter bestimmten Voraussetzungen (§78b StGB), was ebenfalls einer Hemmung gleichkommt. Die Unterbrechungsgründe finden sich in §78c StGB. Im Ordnungswidrigkeitenrecht unterscheidet man die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten bis drei Jahren je nach maximaler Höhe der Geldbuße (§31 Abs. 2 OWiG). Die Vollstreckung verjährt in drei bis fünf

Jahren, wiederum je nach Höhe der festgesetzten Geldbuße und kann ebenfalls gehemmt und unterbrochen werden (§34 OWiG).

7. In dieser Übersicht verwendete Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung

KSchG	Kündigungsschutzgesetz
MarkenG	Markengesetz
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PatG	Patentgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ScheckG	Scheckgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StBerG	Steuerberatergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
UWG	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WG	Wechselgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung

Eine wesentlich umfangreichere Liste mit weit über Tausend Abkürzungen aus dem juristischen Bereich finden Sie am Ende des Lexikons für Rechnungswesen und Controlling auf der BWL CD sowie online unter <http://www.zingel.de/jurabk.htm>

8. Zusammenstellung wichtiger Verjährungsfristen

Diese Version wurde im November 2008 zuletzt überarbeitet und berücksichtigt die jeweils relevanten Rechtsänderungen, die bis Herbst 2008 in Kraft getreten sind. Das MoMiG ist berücksichtigt. Vorschriften der neuen BGB-Fassung werden nur noch mit „BGB“ gekennzeichnet; Regelungen aus der BGB-Fassung aus der Zeit vor der Schuldrechtsreform sind mit „BGB a.F.“ kenntlich. Alte Vorschriften werden auch nach 2002 in dieser Zusammenstellung erhalten bleiben, weil sie für bestehende Rechtsverhältnisse fortgelten. Keine Haftung bei Fehlern oder Auslassungen!

Frist	Fristbeginn	Anspruch
Sofort	Ab Lieferungseingang (§377 Abs. 1 HGB)	Frist der Untersuchungs- und Rügepflicht bei doppelzeitigem Handelskauf (§377 HGB).
vom Verkäufer bestimmte „angemessene“ Frist	Übergabe der Kaufsache	Billigungsfrist bei Kauf auf Probe oder auf Besichtigung (§455 BGB)
3 Tage	Kenntniserhalt von einer Kündigung	Frist, innerhalb derer der Betriebsrat seine Bedenken gegen eine außerordentliche Kündigung beim Arbeitgeber anmelden kann (§102 Abs. 1 Satz 3 BetrVerfG)
3 Tage	Aufgabe zur Post	Frist, innerhalb derer ein per Post im Inland zugestellter Verwaltungsakt als zugestellt gilt (§122 Abs. 2 Nr. 1 AO).
1 Woche	Empfang der Mitteilung	Ausübungsfrist für Vorkaufrecht bei allen Sachen außer Grundstücken (§469 Abs. 2 BGB)
1 Woche	Kenntniserhalt von einer Kündigung	Frist, innerhalb derer der Betriebsrat seine Bedenken gegen eine ordentliche Kündigung beim Arbeitgeber anmelden kann (§102 Abs. 1 Satz 1 BetrVerfG)
1 Woche	Absendung der Einladung	Frist, die bei Einladung der Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung gewahrt werden muß (§51 Abs. 2 GmbHG).
2 Wochen	Zugang einer „deutlich gestalteten“ Widerrufsbelehrung beim Verbraucher (§355 Abs. 2 BGB)	Allgemeine verbraucherrechtliche Widerrufsfrist, insbesondere von Bedeutung im sogenannten Fernabsatz (Versandhandel) nach §355 Abs. 1 Satz 2 BGB; entspricht der nachstehenden Frist aus dem Fernabsatzgesetz, das nur von Sommer 2000 bis Ende 2001 gegolten hat.
2 Wochen	Zugang einer „deutlich gestalteten“ Widerrufsbelehrung beim Verbraucher (§361a Abs. 1 Satz 3 BGB a.F.)	Allgemeine verbraucherrechtliche Widerrufsfrist, insbesondere von Bedeutung im sogenannten Fernabsatz (Versandhandel) nach §361a Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.; vgl. auch die vorstehende gleichartige Frist aus der Neufassung des BGB ab 2002.
2 Wochen	Ab Zustellung (§692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)	Widerspruchsfrist bei gerichtlichem Mahnbescheid (§694 ZPO).
2 Wochen	Ab Widerspruch gegen einen Mahnbescheid (§697 Abs. 1 ZPO)	Frist, binnen welcher der Antragsteller eines Mahnbescheides im Falle des Widerspruches des Schuldners nach Aufforderung des Gerichtes eine Klageschrift an das Gericht einzureichen hat, an welches die Streitsache abgegeben wird (§697 Abs. 1 ZPO).
2 Wochen	Absendung der Einladung	Frist, die bei Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung gewahrt werden muß (§46 Abs. 1 GenG).
2 Wochen	Ab Anspruchsentstehung des Dritten (§106 Abs. 1 VVG)	Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Haftpflichtversicherung (§106 Abs. 1 VVG).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
2 Wochen „zum Ende dieses Monats“	Zum 15. eines Kalendermonats (§573c Abs. 3 BGB)	Ordentliche Kündigungsfrist für Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist (=Untermietverhältnisse!), §549 Abs. 2 Nr. 2 BGB, Frist in §573c Abs. 3 BGB.
3 Wochen	Wegfall des einer rechtzeitigen Klageerhebung entgegenstehenden Grundes (§5 Abs. 3 KSchG)	Zulassung einer nachträglichen kündigungsschutzrechtlichen Klage bei Bestehen von Hinderungsgründen, die einer rechtzeitigen Klageerhebung entgegenstanden (§5 KSchG).
3 Wochen	Ab Zugang der Kündigung eines Arbeitsverhlt.	Frist, binnen welcher der Arbeitnehmer das Arbeitsgericht anrufen kann um feststellen zu lassen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist (§4 KSchG).
3 Wochen	Ab vereinbartem Ende des befristeten Arbeitsverhlt. (§1 Abs. 5 BeschFG)	Frist zur Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht auf Feststellung, daß ein Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung dennoch nicht beendet ist (§1 Abs. 5 BeschFG).
3 Wochen	Ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder Eintritt der Überschuldung	Frist zur Stellung eines Insolvenzantrages bei juristischen Personen (§15a Abs. 1 GmbHG)
4 Wochen zum 15. oder Monatsende	(Keine Regelung, beliebiger Zeitpunkt)	Regelmäßige Kündigungsfrist für ordentliche Kündigungen von Arbeitsverhältnissen, Verlängerung auf bis zu sieben Monate zum Monatsende bei Arbeitsverhältnissen, die 20 Jahre bestanden haben (§622 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BGB).
30 Tage	Fälligkeit (§284 Abs. 3 Satz 1 BGB)	Frist, nach deren Ablauf der Schuldner einer Geldforderung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug gerät (§286 Abs. 3 BGB).
30 Tage	Absendung der Einladung	Einberufungsfrist der Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften (§123 AktG).
1 Monat	Ab Zustellung der Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief (§21 Abs. 1 GmbHG)	Nachfrist, die GmbH-Gesellschaftern mindestens zu setzen ist, die ihre Stammeinlage nicht rechtzeitig eingezahlt haben. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist ist die Kaduzierung möglich (§21 Abs. 1 Satz 3 GmbHG).
1 Monat	Zugang der Kündigung	Mindeste Kündigungsfrist eines Handelsvertreters im ersten Jahr seines Vertrages, wenn dieser auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde (§89 Abs. 1 HGB).
1 Monat	Aufgabe zur Post	Frist, innerhalb derer ein per Post im Ausland zugestellter Verwaltungsakt als zugestellt gilt (§122 Abs. 2 Nr. 2 AO).
1 Monat	Bekanntgabe bzw. Zustellung eines Verwaltungsaktes	Steuerrechtliche Widerspruchsfrist (§§347 Abs. 1, 355, 356, 357 AO)
1 Monat	Bekanntgabe der Entscheidung über außergerichtlichen Rechtsbehelf (§47 Abs. 1 Satz 1 FGO)	Regelmäßige Klagefrist für steuerrechtliche Anfechtungsklagen (§47 Abs. 1 FGO)
2 Monate	Empfang der Mitteilung	Ausübungsfrist für Vorkaufrecht bei Grundstücken (§469 Abs. 2 BGB)
2 Monate	Zugang der Kündigung	Kündigungsfrist eines Handelsvertreters im zweiten Jahr seines Vertrages, wenn dieser auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde (§89 Abs. 1 HGB).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
2 Monate	Zugang der Mieterhöhungsforderung des Vermieters beim Mieter	Sonderkündigungsfrist eines Mieters nach Mieterhöhung (§561 Abs. 1 BGB).
3 Monate	Zum dritten Werktag eines Kalendermonats (§573c Abs. 1 BGB)	Ordentliche Kündigungsfrist für Wohnraum (§573c Abs. 1 BGB).
3 Monate	Abschluß des Geschäftsjahres (§264 Abs. 1 HGB)	Frist, binnen derer die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluß (Bilanz, G&V, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen haben (§264 Abs. 1 HGB). Kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. §267 HGB haben 6 Monate Frist.
3 Monate	Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand binnen den ersten 3 Jahren (§19 Abs. 4 GmbHG)	Frist, innerhalb derer ausstehende Einlagen nachzuleisten sind, wenn sich innerhalb der ersten drei Jahre des Bestehens einer GmbH alle Kapitalanteile (beispielsweise durch Kauf oder auch durch Kaduzierung) in einer Hand vereinigen (§19 Abs. 4 GmbHG)
3 Monate	Zeitpunkt der Kenntnisnahme (§61 Abs. 2 HGB)	Schadensersatz des „Prinzipal“ bei Wettbewerbsverstoß des Handlungsgehilfen, ohne Rücksicht auf Kenntnisnahme aber in 5 Jahren (§61 Abs. 2 HGB).
3 Monate	Zeitpunkt der Kenntnisnahme (§113 Abs. 3 HGB)	Schadensersatz bei Wettbewerbsverstoß des Gesellschafters, ohne Rücksicht auf Kenntnisnahme aber in 5 Jahren (§61 Abs. 2 HGB).
3 Monate	Zeitpunkt der Kenntnisnahme (§88 Abs. 3 AktG)	Schadensersatzanspruch der Gesellschaft bei Wettbewerbsverstoß der Vorstandsmitglieder, ohne Rücksicht auf Kenntnisnahme aber in 5 Jahren (§88 Abs. 3 HGB).
3 Monate	Zeitpunkt der Kenntnisnahme (§284 Abs. 3 AktG)	Schadensersatz bei Wettbewerbsverstoß des persönlich haftenden Gesellschafters (§284 Abs. 2 und 3 AktG), ohne Rücksicht auf Kenntnisnahme aber in 5 Jahren (§284 Abs. 3 AktG).
3 Monate	Zeitpunkt der Kenntnisnahme (§88 Abs. 3 AktG)	Haftung der Vorstandsmitglieder bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot, ohne Rücksicht auf Kenntnisnahme aber in 5 Jahren (§88 Abs. 3 AktG).
3 Monate	Zugang der Kündigung	Kündigungsfrist eines Handelsvertreters im dritten bis fünften Jahr seines Vertrages, wenn dieser auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde (§89 Abs. 1 HGB).
3 Monate	Ab Zugang der Kündigung eines Arbeitsverh. ltn.	Kündigungsschutzklage bei Kündigung durch den Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren (§113 Satz 2 InsO)
3 Monate	Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von Tat und Täter (verkürzt, §77b Abs. 2 StGB)	Frist, innerhalb derer bei Antragsdelikten der Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist (§77b Abs. 1 StGB).
3 Monate	Kenntniserlangung vom Erwerb	Frist, binnen derer jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb angezeigt werden muß (§30 Abs. 1 ErbStG).
3 Monate	Beginn des Versicherungsverhältnisses	Maximale Wartezeit bei Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldversicherung (§197 Abs. 1 Satz 1 VVG)
5 Monate	Ablauf des Zeitraumes, auf den sich eine Steuer bezieht (§149 Abs. 2 AO)	Regelmäßige Frist zur Abgabe von Steuererklärungen, sofern die Steuergesetze nichts anderes bestimmen (§149 Abs. 2 AO).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
6 Monate	Zugang einer „deutlich gestalteten“ Widerrufsbelehrung beim Verbraucher (§355 Abs. 2 BGB)	Spätestes Ende des Widerrufsrechts des Verbrauchers (§355 Abs. 3 BGB) etwa bei Fehlender Kundeninformation.
6 Monate	Zum dritten Werktag eines Kalendermonats (§573c Abs. 1 BGB)	Ordentliche Kündigungsfrist für Wohnraum, wenn das Mietverhältnis 5, 6 oder 7 Jahre bestanden hat (§573c Abs. 1 BGB).
6 Monate	Rückgabe der Mietsache (Vermieter), Beendigung des Mietverh. (Mieter) (§548 Abs. 1 Satz 2 BGB)	Mietrechtliche Verjährungsfrist für Ersatzansprüche aus Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, Ersatz von Verwendungen oder Gestattung der Wegnahme von Einrichtungsgegenständen (§548 Abs. 1 Satz 1 BGB).
6 Monate	Abnahme des Werkes (§638 Abs. 1 Satz 2 BGB)	Gewährleistungsanspruch auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz (sofern nicht arglistig verschwiegene Mängel) im Werkvertrag bei beweglichen Sachen (§638 Abs. 1 BGB).
6 Monate	Ablauf der Vorlegungsfrist (§52 Abs. 1 ScheckG)	Ansprüche des Scheckinhabers gegen Indossanten, Aussteller und andere Scheckverpflichtete (§52 Abs. 1 ScheckG).
6 Monate	Einlösung oder gerichtliche Geltendmachung (§70 Abs. 3 WG)	Ansprüche eines Indossanten gegen einen anderen Indossanten und den Aussteller eines Wechsels (§70 Abs. 3 WG).
6 Monate	Ab Kenntnisnahme (§11 Abs. 2 UWG).	Wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung oder Schadensersatz (§11 Abs. 1 UWG).
6 Monate	Tatvollendung	Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis unter 1.000 € bedroht sind (§31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG). Diese Frist gilt für nahezu alle Verkehrsdelikte.
6 Monate	Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfes (§46 Abs. 2 FGO), Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes	Regelmäßige Mindestfrist für Untätigkeitsklage (§46 FGO).
6 Monate	Ausscheiden eines Genossenschaftsmitgliedes	Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Ausscheiden eines Genossenschaftsmitgliedes, §73 Abs. 2 Satz 2 GenG
8 Monate	Beginn des Versicherungsverhältnisses	Maximale Wartezeit bei Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie (§197 Abs. 1 Satz 1 VVG)
9 Monate	Zum dritten Werktag eines Kalendermonats (§573c Abs. 1 BGB)	Ordentliche Kündigungsfrist für Wohnraum, wenn das Mietverhältnis mindestens 8 Jahre bestanden hat (§573c Abs. 1 BGB) und zugleich höchste mierechtliche Kündigungsfrist.
1 Jahr	Übergabe (§477 Abs. 1 BGB)	Gewährleistungsanspruch bei Kaufverträgen über Grundstücken (§477 Abs. 1 BGB).
1 Jahr	Abnahme des Werkes (§638 Abs. 1 Satz 2 BGB)	Gewährleistungsanspruch auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz (sofern nicht arglistig verschwiegene Mängel) im Werkvertrag bei Arbeiten an Grundstücken (§638 Abs. 1 BGB).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
1 Jahr	Ab Entdeckung der Täuschung oder Wegfall der Zwangslage (§124 Abs. 2 BGB)	Anfechtungsfrist für Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung (§123 BGB) gemäß §124 Abs. 1 BGB. Maximalfrist: 30 Jahre (§124 Abs. 3 BGB).
1 Jahr	Schluß des Geschäftsjahres (§325 Abs. 1 HGB)	Allgemeine Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse bei Kapitalgesellschaften (§325 Abs. 1 HGB); zugleich Frist für Personengesellschaften und Einzelkaufleute gemäß BFH-Urteil (BStBl 1984) zu §243 Abs. 3 HGB.
1 Jahr	Rechtzeitiger Wechselprotest (§70 Abs. 2 WG)	Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Indossanten und den Wechselaussteller; im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ jedoch schon am Verfalltag! (§70 Abs. 2 WG)
1 Jahr	Kauf eigener Aktien (§71 Abs. 3 AktG)	Frist, binnen derer eigene im Besitz der Aktiengesellschaft befindliche Aktien verkauft oder an Arbeitnehmer ausgegeben werden müssen (§70 Abs. 3 AktG).
1 Jahr	Ende der Zwangslage durch Drohung oder Kenntnisnahme von Täuschung (§2283 Abs. 2 BGB)	Anfechtung des Erbschaftsvertrages wegen Täuschung oder Drohung (§2283 BGB).
1 Jahr	Erwerb	Spekulationsfrist, innerhalb derer Spekulationsgeschäfte in bewegliche Wirtschaftsgüter steuerpflichtig sind (§23 EStG Abs. 1 Nr. 2), anwendbar bis 2008.
1 Jahr	Ausstellung des Schecks	Scheckrechtliche Bereicherung (§58 Abs. 2 ScheckG).
1 Jahr	Tatvollendung	Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße über 1.000 € bis zu 2.500 € bedroht sind (§31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG).
1 Jahr	Zugang der Steuererklärung	Festsetzungsverjährung für nicht hinterzogene Zölle, Verbrauchssteuern, Zollvergütungen und Verbrauchssteuervergütungen (§169 Abs. 2 Nr. 1 AO).
1 Jahr	Zugang der Steuererklärung	Festsetzungsverjährung für nicht hinterzogene Steuern, die keine Zölle, Verbrauchssteuern, Zollvergütungen und Verbrauchssteuervergütungen sind (§169 Abs. 2 Nr. 2 AO).
1 Jahr	Erwerb	Spekulationsfrist, innerhalb derer sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“ steuerpflichtig sind, wenn es sich nicht um Grundstücke handelt (§23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).
2 Jahre	Bei Grundstücken bei Übergabe, bei allen anderen Sachen bei Ablieferung (§438 Abs. 3 BGB)	Regelmäßige Verjährungsfrist bei Sachmängeln von Kaufsachen (§438 Abs. 1 Nr. 3 BGB); vgl. jedoch 30 Jahre bei bestimmten Rechtsmängeln und 5 Jahre bei Baumängeln (vgl. unten).
2 Jahre	Ablieferung der Sache (§479 Abs. 1 BGB)	Rückgriffsanspruch des Unternehmers bei Sachmängelhaftung (§479 Abs. 1 BGB)
2 Jahre	Ab Schluß des Jahres der Fälligkeit der Leistung (§§198, 201 BGB a.F.)	Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte im Endkundengeschäft, Transportgewerbe, Gastgewerbe, Lotteriegeschäft, gewerbl. Miete, Dienst- und Arbeitsverträge, Schulen und Unterricht, Erzieher, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Zeugen, Sachverständige (sinngemäß verkürzt) (§196 Abs. 1 BGB a.F.).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
2 Jahre	Kenntnisnahme oder Ablehnung der Bewerbung (§611a Abs. 4 BGB)	Schadensersatzansprüche wegen Verstößen gegen das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot des §611a BGB.
2 Jahre	Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§146 Abs. 1 InsO)	Insolvenzanfechtung (§§129ff InsO, §146 InsO).
2 Jahre	Tatvollendung	Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße über 2.500 € bis zu 15.000 € bedroht sind (§31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).
3 Jahre	Schluß des Jahres der Fälligkeit (sog. Ultimoregel) (§199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und Kenntniserhalt des Gläubigers (§199 Abs. 1 Nr. 2 BGB)	Neue regelmäßige Verjährungsfrist ab 2002 (§195 BGB)
3 Jahre	Vereinbarung des Vorbehaltes des Wiederkaufes (§462 BGB)	Ausschlußfrist bei Wiederkauf bei allen Sachen außer bei Grundstücken (§462 BGB)
3 Jahre	Ab Begründung des Wohneigentums = ab Eigentümerwechsel (§564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BGB)	Zeitraum, innerhalb dessen Eigenbedarfskündigungen bei Wohnraum durch neue Eigentümer nicht zugelassen sind (§564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BGB).
3 Jahre	Kenntniserlangung des Geschädigten über den Schädiger und den Schaden (§852 Abs. 1 BGB)	Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§823 BGB) gemäß §852 Abs. 1 BGB. Höchstfrist: 30 Jahre ab Tatzeitpunkt (§852 Abs. 1 BGB).
3 Jahre	Kenntniserlangung des Geschädigten über den Schädiger und den Schaden (§852 Abs. 1 BGB)	Schadensersatzpflicht bei Amtspflichtverletzung des verletzten Dritten gegen den schuldigen Beamten und dessen Dienstherren (§§839, 852 BGB).
3 Jahre	Kenntniserlangung des Geschädigten über den Schaden und die Ersatzpflicht des Verwalters (§62 InsO)	Schadensersatzpflicht des Insolvenzverwalters aus Pflichtverletzungen (§62 InsO).
3 Jahre	Kenntniserlangung des Geschädigten über den Schädiger und den Schaden (§12 Abs. 1 ProdHaftG)	Ansprüche des Geschädigten aus Produkthaftung gegen den Hersteller oder Inverkehrbringer von Produkten (§12 Abs. 1 ProdHaftG).
3 Jahre	Verfall (§70 Abs. 1 WG)	Ansprüche aus Wechseln gegen den Annehmer (§70 Abs. 1 WG).
3 Jahre	Annahme der Anweisung	Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Abnahme (§786 BGB).
3 Jahre	Kenntniserlangung	Haftung des Frachtführers/Spediteurs/Lagerhalters bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§§439 Abs. 1 Satz 2, 463, 475a HGB).
3 Jahre	Kenntniserlangung	Haftung des Insolvenzverwalters (§62 Satz 1 InsO), gemäß Regelungen allgemeine Verjährung aus dem BGB.
3 Jahre	Kenntniserlangung	Verjährung des Anfechtungsanspruches (§146 Abs. 1 InsO), gemäß Regelungen allgemeine Verjährung aus dem BGB.
3 Jahre	Kenntniserlangung (§12 Abs. 1 ProdHaftG)	Anspruch des Ersatzberechtigten bei Schäden durch fehlerhafte Produkte (§12 Abs. 1 ProdHaftG).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
3 Jahre	Erbanfall, Kenntnisnahme	Diverse erbrechtliche Fristen (u.a. §§2287 Abs. 2, 2332 BGB).
3 Jahre	Tatvollendung	Höchste Verjährungsfrist des OWiG für Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße von über 15.000 € bedroht sind (§31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).
3 Jahre	Tatvollendung	Verjährung von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr bedroht sind (§78 Abs. 3 Nr. 5 StGB).
3 Jahre	Beginn des Versicherungsverhältnisses	Maximale Wartezeit bei Pflegekrankenversicherung (§197 Abs. 1 Satz 2 VVG)
4 Jahre	Ab Schluß des Jahres der Fälligkeit der Leistung (§§198, 201 BGB a.F.)	Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte im Geschäftskundengeschäft, Lotteriegeschäft an Weiterverkäufer (§196 Abs. 2 BGB) (sinngemäß verkürzt).
4 Jahre	Ab Schluß des Jahres der Fälligkeit der Leistung (§§198, 201 BGB a.F.)	Rückständige (d.h., gemahnte und gemäß §284 BGB im Verzug befindliche) Schulden aus Dauerschuldverhältnissen wie Zinsen, Mieten, Pachten oder Unterhaltsleistungen (§197 BGB a.F.) (sinngemäß verkürzt).
4 Jahre	Ab Schluß des Jahres der Fälligkeit (§88 HGB)	Ansprüche der Handelsvertreter aus Agenturverträgen (Provisionen o.Ä.) (§88 HGB).
4 Jahre	Ab Fälligkeit (§804 Abs. 1 BGB)	Auszahlung von abhandengekommenen, vernichteten oder sonst nicht mehr vorhandenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilsscheinen (§804 Abs. 1 BGB)
4 Jahre	Ablauf des Kalenderjahres des Entstehens von Ansprüchen (§45 Abs. 1 SGB I)	Absprüche auf Sozialleistungen (§45 Abs. 1 SGB I)
4 Jahre	Kostenfestsetzung	Gerichtskosten (§5 Abs. 1 GKG)
4 Jahre	Gebührenfestsetzung	Gebührenpflichtige Handlungen der Kartellbehörde nach §80 GWB (§80 Abs. 7 GWB).
4 Jahre	Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist (§50 Abs. 4 SGB X)	Erstattung zu unrecht erbrachter Leistungen (§50 SGB X).
5 Jahre	Bei Grundstücken bei Übergabe, bei allen anderen Sachen bei Ablieferung (§438 Abs. 3 BGB)	Regelmäßige Verjährungsfrist bei Sachmängeln von Kaufsachen, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
5 Jahre	Ab Ende des Tages, an dem der neue Inhaber im Handelsregister eingetragen wird (§26 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Haftungshöchstdauer eines neuen Inhabers eines Handelsgewerbes für Verbindlichkeiten des früheren Inhabers bei Erwerb des Handelsgeschäftes (§26 Abs. 1 BGB).
5 Jahre	Abchluß des Geschäfts (§113 Abs. 3 HGB)	Höchste Verjährung unabhängig vom Zeitpunkt des Kenntniserhalts bei Wettbewerbsverstößen der Wettbewerber (§61 Abs. 2 HGB).
5 Jahre	Abchluß des Geschäfts (§88 Abs. 3 HGB)	Höchste Verjährung der Ansprüche der Gesellschaftsmitglieder unabhängig vom Zeitpunkt des Kenntniserhalts bei Wettbewerbsverstößen der Vorstandsmitglieder (§88 Abs. 3 AktG).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
5 Jahre	Abschluß des Geschäfts (§61 Abs. 2 HGB)	Höchste Verjährung unabhängig vom Zeitpunkt des Kenntniserhalts bei Wettbewerbsverstößen des Handlungsgehilfen (§61 Abs. 2 HGB).
5 Jahre	Abschluß des Geschäfts (§284 Abs. 3 AktG)	Höchste Verjährung unabhängig vom Zeitpunkt des Kenntniserhaltes (§284 Abs. 3 AktG).
5 Jahre	Anmeldung des Überganges eines GmbH-Geschäftsanteiles beim Handelsregister	Haftpflicht des Rechtsvorgängers für nicht eingezahlte Beträge der Stammeinlage (§22 Abs. 3 GmbHG).
5 Jahre	Ab Rechtskraft des Urteils (§6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG)	Frist, binnen welcher ein wegen §§283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten) Verurteilter nicht GmbH-Geschäftsführer sein kann (§6 Abs. 2 GmbHG).
5 Jahre	Handelsregistereintragung	Nachzahlungsfrist bei Überbewertung von Sacheinlagen (§9 Abs. 2 GmbHG).
5 Jahre	Abnahme des Werkes (§638 Abs. 1 Satz 2 BGB)	Gewährleistungsanspruch auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz (sofern nicht arglistig verschwiegene Mängel) im Werkvertrag bei Arbeiten an Gebäuden (§638 Abs. 1 BGB).
5 Jahre	Keine Anordnung	Haftung wegen Insolvenzverschleppung (§130a Abs. 3 HGB).
5 Jahre	Ab Beendigung der Tätigkeit	Haftung des Abschlußprüfers (§323 Abs. 5 HGB), der Verschmelzungsprüfer (§11 Abs. 2 UmwG).
5 Jahre	Handelsregistereintragung	Haftung der Gesellschaft wegen falscher Angaben bei Errichtung (§§9a, 9b Abs. 2 GmbHG).
5 Jahre	Keine Anordnung	Haftung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder wegen Obligenheitsverletzungen (§43 Abs. 4, §52 Abs. 3 GmbHG).
5 Jahre	Keine Anordnung	Geschäftsführerhaftung wegen Konkursverschleppung (§64 Abs. 2, 43 Abs. 4 GmbHG).
5 Jahre	Keine Anordnung	Schadensersatzanspruch gegen den Liquidator wegen Verstoßes gegen das Sperrjahr (§73 Abs. 3, 43 Abs. 4 GmbHG).
5 Jahre	Keine Anordnung	Haftung der deutschen Bundesbank, Postbank, Kreditinstitute bei fehlendem Nachweis der eingezahlten Einlagen (§37 AktG i.V.m. §51 AktG).
5 Jahre	Handelsregistereintragung	Ersatzansprüche gegen Gründer (§46 AktG) und Gründungsprüfer (§49 AktG i.V.m. §51 AktG).
5 Jahre	Leistungsempfang	Haftung der Aktionäre beim Empfang verbotener Leistungen (§62 Abs. 3 AktG).
5 Jahre	Keine Anordnung	Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wegen Pflichtverletzungen bei Beherrschungsverträgen (§309 Abs. 5 AktG i.V.m. §130 AktG).
5 Jahre	Bekanntmachung des Verschmelzungseintrages	Haftung der Verwaltungsträger der übertragenden Rechtsträger (§25 Abs. 3 UmwG), des übernehmenden rechtsträgers (§27 UmwG).
5 Jahre	Bekanntmachung Spaltungseintrag (§133 Abs. 4 UmwG)	Gesamtschuldnerische Haftung der an einer Spaltung beteiligten Rechtsträger gegenüber Gläubigern und Inhabern von Sonderrechten (§133 Abs. 6 UmwG).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
5 Jahre	Bekanntmachung Spaltungseintrag (§134 Abs. 1 UmwG)	Gesamtschuldnerische Haftung der Anlagegesellschaft für Forderungen der Arbeitnehmer der Betriebsgesellschaft (§134 Abs. 3 UmwG).
5 Jahre	Ausgliederungseintrag (§157 Abs. 1 UmwG)	Haftung des Einzelkaufmannes für übertragene Verbindlichkeiten (§157 Abs. 1 UmwG)
5 Jahre	Bekanntmachung HR-Eintrag (§224 Abs. 3 UmwG)	Haftung der Gesellschafter bei Formwechsel (§224 Abs. 2 UmwG)
5 Jahre	Ende der Prüfung	Haftung der Wirtschaftsprüfer (§70 Abs. 1 WPO).
5 Jahre	Tatvollendung	Höchstfrist für die Gewinnabschöpfung bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen (§34 Abs. 5 GWB).
5 Jahre	Tatvollendung	Festsetzungsverjährung bei leichtfertig hinterzogenen Steuern (§169 Abs. 2 AO), d.h., bei Steuerordnungswidrigkeiten.
5 Jahre	Tatvollendung	Verfolgungsverjährung von Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§378 bis 380 AO (§384 AO).
5 Jahre	Tatvollendung	Verjährung von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem und unter fünf Jahren bedroht sind (§78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).
5 Jahre	Tatvollendung	Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung (§169 Abs. 2 AO), d.h., bei Steuertraftaten.
6 Jahre	Ab Schluß des Kalenderjahres der letzten Eintragung, Buchung usw. (§257 Abs. 5 HGB)	Handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist für empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben abgesandter Handelsbriefe und bis 1998 die Buchungsbelege (§257 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HGB).
6 Jahre	Ab Schluß des Kalenderjahres der letzten Eintragung, Buchung usw. (§257 Abs. 5 HGB)	Handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist für empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben abgesandter Handelsbriefe und bis 1998 die Buchungsbelege (§257 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HGB).
6 Jahre	Beginn des Insolvenzverfahrens	Restschuldbefreiung des Insolvenzschuldners (§287 Abs. 2 InsO) bei Insolvenzverfahren. Diese Frist „überlagert“ andere, längere Fristen. Die InsO ist insofern ein <i>lex specialis</i> .
10 Jahre	Entstehen des Schuldverhältnisses (§199 Abs. 2 BGB)	Neue regelmäßige Verjährungsfrist ohne Berücksichtigung von Kenntniserhalt des Gläubigers (d.h., bei Ansprüchen, die dem Anspruchsberechtigten unbekannt sind); gilt nicht bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Freiheit (§199 Abs. 2 Satz 2 BGB).
10 Jahre	Ab Schluß des Kalenderjahres der letzten Eintragung, Buchung usw. (§257 Abs. 5 HGB)	Handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte einschließlich aller zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen und Arbeitsanweisungen, also z.B. auch Computersoftware und -Handbücher, sowie ab 1999 auch die Buchungsbelege (§257 Abs. 1 Nr. 1 HGB).
10 Jahre	Ab Inbesitznahme (§937 Abs. 1 BGB)	Sachenrechtliche Ersitzungsfrist (§937 Abs. 1 BGB), d.h., 10 Jahre ununterbrochener und gutgläubiger (§937 Abs. 2 BGB) Eigenbesitz führen zum Eigentumserwerb.
10 Jahre	Entstehung des Anspruches	Verjährung des Anspruches der Aktiengesellschaft auf Leistung der Einlage (§54 Abs. 4 AktG)

Frist	Fristbeginn	Anspruch
10 Jahre	Entstehung des Anspruches	Verjährung des Anspruches der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Leistung der Einlage (§19 Abs. 6 GmbHG)
10 Jahre	Empfang der Leistung	Verjährung des Anspruches auf Rückgewähr beim Empfang verbotener Leistungen (§62 Abs. 3 AktG)
10 Jahre	Ab Ablauf des Monats der Anmeldung (§23 Abs. 1 GebrMG)	Anfängliche gebrauchsmusterrechtliche Schutzdauer (§23 Abs. 1 GebrMG), Verlängerung auf maximal 20 Jahre möglich (§23 Abs. 2 GebrMG).
10 Jahre	Ab Anmeldung (§47 Abs. 1 MarkenG)	Markenrechtliche Schutzdauer (§47 Abs. 1 MarkenG), beliebig oft um jeweils weitere zehn Jahre (§47 Abs. 2 MarkenG) verlängerbar
10 Jahre	Tatvollendung	Verjährung von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf und unter zehn Jahren bedroht sind (§78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).
10 Jahre	Erwerb	Spekulationsfrist, innerhalb derer sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“ steuerpflichtig sind, wenn es sich um Grundstücke handelt (§23 Abs. 1 Nr. 1 EStG), anwendbar bis 2008.
20 Jahre	Ab Tag, der auf Patenteintragung folgt (§16 Abs. 1 Satz 1 PatG)	Patentrechtliche Schutzdauer (§16 Abs. 1 PatG).
20 Jahre	Ab Tag, der auf Anmeldung folgt (§9 Abs. 1 GeschmMG)	Geschmacksmusterrechtliche Höchstschutzdauer, zunächst fünf Jahre (§9 Abs. 1 GeschmMG), Verlängerung um je 5 Jahre möglich (§9 Abs. 2 GeschmMG).
25 Jahre	Ab Tag der Anmeldung (§27 Abs. 2 GeschmMG)	Geschmacksmusterrechtliche Schutzdauer (§27 Abs. 1 GeschmMG)
20 Jahre	Tatvollendung	Verjährung von Straftaten, die mit einer nicht lebenslangen Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind (§78 Abs. 3 Nr. 2 StGB).
30 Jahre	Bei Grundstücken bei Übergabe, bei allen anderen Sachen bei Ablieferung (§438 Abs. 3 BGB)	Neue regelmäßige Verjährungsfrist, wenn der Mangel einer Kaufsache in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB).
30 Jahre	Ab Entstehung des Anspruches (§198 BGB a.F.)	Alte regelmäßige Verjährungsfrist, gültig für alle Ansprüche, für die keine andere Verjährungsfrist gegeben ist (§195 BGB a.F.); gilt u.U. bis zu 30 Jahre nach Schuldrechtsreform 2001 fort.
30 Jahre	Vereinbarung des Vorbehaltes des Wiederkaufes (§462 BGB)	Ausschlußfrist bei Wiederkauf bei Grundstücken (§462 BGB)
30 Jahre	Begehung der Tat, Verwirklichung der Gefahr oder Pflichtverletzung (§199 Abs. 2 BGB)	Neue regelmäßige Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Freiheit.
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Ansprüche aus Inhaberschuldverschreibungen, ab Vorlegung jedoch nur noch 2 Jahre (§801 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Ansprüche, die durch Urteil oder sonst rechtskräftig festgestellt worden sind (z.B. unwidersprochener Vollstreckungsbescheid). Kürzere Fristen bleiben bestehen bei rechtskräftiger Feststellung zukünftiger Dauerschuldverhältnisse (§218 Abs. 2 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Darlehensrückzahlungsanspruch (§§609ff BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch des Bürgen, auch dann, wenn die Hauptschuld in kürzerer Frist verjährt ist (§§765ff BGB, vgl. insbesondere §768 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Schadensersatzanspruch aus Sachbeschädigung nach §228 BGB.
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch auf Vertragsstrafe (§339ff BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner (§426 Abs. 1 Satz 1 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch des Käufers auf Lieferung der Ware – Erfüllungsanspruch §433 Abs. 1 Satz 1 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch des Verkäufers auf Abnahme durch den Käufer (§433 Abs. 2 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch des Vereinsvorstandes auf Vorschuß und Aufwendungsersatz (§§27 Abs. 3, 669, 670 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Arglistiges Verschweigen wegen Mängel einer Sache beim Kauf (u.a. §460 BGB, Schadensersatz §463 BGB), Reisevertrag (§§651a ff BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch auf Arbeitszeitnis (§630 BGB, §73 HGB, §113 GewO).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Vergütungsansprüche für Dienstreisen (keine §§).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Ansprüche aus Gesellschafterverhältnis (§§705ff BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch der Gesellschafter der GbR, OHG, KG sowie der GmbH (§29 Abs. 1 GmbHG) auf Gewinnanteil (§721 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Ausfallhaftung für Fehlbeträge (§24 GmbHG).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Anspruch aus Schuldanerkenntnis (§781 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Bereicherungsansprüche aller Art (§§812ff BGB) insbesondere bei versehentlicher Überzahlung, soweit keine kürzeren Fristen vorgeschrieben sind (was oft der Fall ist, z.B. Art. 89 WG, Art. 58 Abs. 2 ScheckG).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Maximalfrist für Ansprüche aus unerlaubte Handlung (§§823ff BGB), aber vgl. Dreijahresfrist ab Kenntnisaufnahme (§852 Abs. 1 BGB).
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Erteilung einer Pensionszusage.
30 Jahre	Entstehung des Anspruches (§199 Abs. 1 BGB)	Sorgfaltspflicht in Handelsgeschäften („culpa in contrahendo“) (§347 Abs. 1 HGB).

Frist	Fristbeginn	Anspruch
30 Jahre	Tatvollendung	Verjährung von Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind (§78 Abs. 3 Nr. 1 StGB).
70 Jahre	Tod des letzten Urhebers (§64 Abs. 1 UrhG)	Urheberrechtliche Schutzdauer, zehn Jahre nach Veröffentlichung bei nachgelassenen Werken, die nach 60 aber vor 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers veröffentlicht werden. Längste zivil-, handels- und zivilprozeßrechtliche Frist (§64 Abs. 1 UrhG).
Keine Frist	Tatvollendung	Für Mord (§211 StGB) besteht keine Verjährung. Die Tat ist unbeschränkt lange verfolgbar (§78 Abs. 2 StGB)

Das Erstellen solcher Übersichten ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Gesetze ändern sich und Fristen und Termine mit ihnen. Es kann immer mal was übersehen werden. Sollten Sie finden, daß sich hier der Fehlerteufel eingeschlichen hat, so bitte ich um Mitteilung zwecks Ergreifung des Übeltäters: info@zingel.de

- HZ